

Auszug aus dem – noch nicht genehmigten Protokoll – der Sitzung des Fakultätsrates vom 22.11.17
(Öffentlicher Teil)

TOP 11) Änderung des Merkblatts für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und -professoren

Der Fakultätsrat beschließt mit 13:0:0 Stimmen die vorgeschlagene Änderung des Merkblattes (Änderungen s. im Text).

MERKBLATT FÜR DIE ZWISCHENEVALUATION VON JUNIORPROFESSORINNEN UND JUNIORPROFESSOREN

Befasste Gremien

Mit der Zwischenevaluation für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden Studienkommission (Lehrevaluation), Habilitationskommission (Forschungsevaluation) und Fakultätsrat befasst.

Selbstbericht

Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters über Erfolge, aber auch Rückschläge und Hindernisse im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit berichten. Im Folgenden sind Gesichtspunkte für diesen Selbstbericht aufgeführt, die eine Orientierung geben sollen, keinesfalls aber als obligatorisch anzusehendes Anforderungsprofil zu verstehen sind.

1. Forschung

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und Darstellung des Standes laufender Arbeiten;
- Forschungsk Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit (hochschulintern, regional, national, international; auch Organisation wissenschaftlicher Tagungen, Teilnahme an Tagungen, auswärtige Vorträge);
- Publikationen im Berichtszeitraum (auch im Druck befindliche und im Manuskript abgeschlossene Arbeiten);
- Anträge auf Drittmittel und im Berichtszeitraum eingeworbene Drittmittel;
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum;
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Transferaktivitäten im außeruniversitären Bereich und Kooperation mit Praxisbereichen.

2. Lehre

- Eine kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang / die Studiengänge des Fachgebietes;
- Exportleistung für andere Studiengänge;
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte;
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien;
- Beratung und Betreuung der Studierenden;
- Einbindung in Prüfungen;
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten.

3. Selbstverwaltung, universitäre Arbeitsgruppen, eigene Weiterbildung

- Kurze Darstellung der entsprechenden Aktivitäten und des eigenen Beitrags

Phasen des Verfahrens

(Semesterangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einstellung)

- (1) Der Dekan/Die Dekanin bittet spätestens zu Beginn des fünften Semesters die Juniorprofessorinnen und -professoren:
 - um Nennung zweier Lehrveranstaltungen für die Lehrevaluation;
 - um einen Selbstbericht (mit Fristsetzung);
 - um Benennung einer Vertrauensperson für die Habilitationskommission (mit Fristsetzung).
- (2) Die Habilitationskommission tagt erstmalig am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters und nimmt den Selbstbericht zur Kenntnis; sie bestimmt die Gutachterinnen oder Gutachter für die auswärtige Begutachtung und bittet sie um Erstellung der Gutachten bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden, sechsten Semesters.
- (3) Für die Lehrevaluation werden die an zwei Veranstaltungen teilnehmenden Studierenden befragt. ~~Die Befragung wird von der Studienkommission vorbereitet und ausgewertet. Sie tagt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und beschließt über die Lehrevaluation.~~ **NEU: Die Befragung wird von der Abteilung Studium und Lehre vorbereitet und ausgewertet.**
- (4) Die Habilitationskommission tagt erneut zu Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters, wenn die auswärtigen Gutachten vorliegen und die Lehrevaluation erfolgt ist. Die Habilitationskommission beschließt gegebenenfalls über eine Anhörung der Juniorprofessorinnen und -professoren; findet keine Anhörung statt, beschließt die Habilitationskommission eine Empfehlung an den Fakultätsrat über das Ergebnis der Evaluation.
- (5) Im Falle einer Anhörung tagt die Habilitationskommission zeitnah zu der Sitzung nach Ziffer 4, um die Anhörung durchzuführen. Im Anschluss an die Anhörung beschließt die Habilitationskommission eine Empfehlung an den Fakultätsrat über das Ergebnis der Evaluation.
- (6) Der Beschluss der Habilitationskommission geht dem Fakultätsrat zu. Der Fakultätsrat macht auf der Grundlage von Bericht und Votum der Habilitationskommission einen begründeten Vorschlag für die Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.